

Der Unterhaltsvorschuss gemäß Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil.

Zuständig ist die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt, in deren Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Unterhaltsvorschusskasse tritt mit dieser Leistung in Vorleistung um den Unterhalt eines minderjährigen Kindes zu sichern, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nur geringen Unterhalt für dieses Kind zahlt.

Anspruchsvoraussetzungen:

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltvorschuss, wenn

- der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist
- das Kind beim allein erziehenden Elternteil lebt
- vom anderen Elternteil nicht ausreichend Unterhalt gezahlt wird
- das Kind noch nicht 12 Jahre alt ist

Darüber hinaus besteht ab dem 12. Lebensjahr des Kindes bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn:

- das Kind keine Sozialgesetzbuch II-Leistungen (SGB II), sogenannte Hartz 4-Leistungen vom Jobcenter bezieht oder
- die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Unterhaltsleistungen nach dem UVG vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil über ein Bruttoeinkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) von mindestens 600 Euro verfügt.

Die bis zum 30.6.2017 geltende Höchstbezugsdauer von 6 Jahre (72 Monate) ist entfallen.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr alleinerziehender Elternteil eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Als Alleinerziehend gilt , wer ledig, verwitwet, geschieden oder dauerhaft getrennt lebend ist.

Nicht allein erziehend = verheiratet, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend, unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebend oder nicht dauerhaft getrennt lebend.

Ist der andere Elternteil verstorben, besteht ebenfalls Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Höhe des Unterhaltsvorschusses:

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Ab dem 01.01.2018 ergibt sich danach folgender Anspruch:

- für Kinder von 0 - 5 Jahren 154 EUR pro Monat
- für Kinder von 6 - 11 Jahren 205 EUR pro Monat
- für Kinder von 12 - 17 Jahren 273 EUR pro Monat

Abgezogen von diesen Beträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und bei verstorbenen Elternteilen die Halbwaisenrente.

Antragstellung

Bitte reichen Sie den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben persönlich bei uns ein. Gern möchten wir Sie bei Ihrer Vorsprache persönlich kennenlernen und im Gespräch mit Ihnen wichtige Informationen für die Leistungsgewährung zusammentragen. Sie finden uns in der 16. Etage des Oderturms, Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder). Bitte lesen Sie das Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss aufmerksam!

- ➔ [Antrag auf Unterhaltsvorschuss](#)
- ➔ [Anlage bei Kindern ab 12 Jahren](#)
- ➔ [Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss](#)

Welche Unterlagen werden benötigt?

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular• Schriftwechsel bezüglich der Bemühungen, vom anderen Elternteil Auskunft zum Zwecke der Unterhaltsdurchsetzung zu empfangen bzw. ihn zur Zahlung von Unterhalt zu veranlassen/Inverzugsetzung mit ZustellnachweisGeburtsurkunde des Kindes• Personalausweis• Vaterschaftsanerkennnis oder –feststellung• Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente• Nachweis über die Kindergeldauszahlung (aktueller Kontoauszug)• Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund• Vollmachten/Betreuungsvollmachten• Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)• Eheurkunde• Scheidungsbeschluss | <ul style="list-style-type: none">• Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt)• Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis• Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen• SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen) <p>Bei Kindern <u>ab 15 Jahren</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schülerschein/Schulbescheinigung• Ausbildungsvertrag• Nachweis/Vereinbarung über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines vergleichbaren Dienstes• vollständige aktuelle Einkommensnachweise des Kindes• aktuelle Nachweise über Einkünfte aus Kapitalvermögen• aktuelle Nachweise über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder der Beteiligung an Personengesellschaften• letzter vorliegender Einkommensteuerbescheid des Kindes (sofern Steuererklärung des Kindes abgegeben wurde) |
|--|---|

Weitere ggf. notwendige Nachweise entnehmen Sie bitte dem Antragsformular

Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses:

Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich, um eine Vorschussleistung des Staates. In der Regel werden die ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistungen daher vom Unterhaltspflichtigen zurückgefordert und ggf. über das Gericht geltend gemacht.

Ausnahmen gelten nur, wenn der Unterhaltspflichtige seine unterhaltsrechtliche Leistungsunfähigkeit ausreichend nachweist.

Wir empfehlen Ihnen persönlich im Bereich Unterhaltsvorschuss vorzusprechen. Im persönlichen Gespräch können wir offene Fragen klären, erforderliche Unterlagen/Nachweise besprechen und Ihnen gegebenenfalls beim Ausfüllen der Antragsformulare behilflich sein.

Bitte beachten Sie dazu unsere allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Donnerstag 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Orientieren Sie sich bitte an dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens Ihres Kindes!

Kontakte: Evelin Kadner,
Ansprechpartnerin **Buchstaben: A, B, C, D, E, F, G**
Logenstraße 08 (Oderturm), 15230 Frankfurt (Oder)
Raum 16.14 (16. Etage)
Telefon: (0335) 552-5141
Fax: (0335) 552-885191
E- Mail: Evelin.Kadner@frankfurt-oder.de

Gabriele Wählich,
Ansprechpartnerin **Buchstaben: P, Q, R, S, T, U**
Logenstraße 08 (Oderturm), 15230 Frankfurt (Oder)
Raum 16.13 (16. Etage)
Telefon: (0335) 552-5118
Fax: (0335) 552-885191
E- Mail: Gabriele.Waehlich@frankfurt-oder.de

Kerstin Steckel,
Ansprechpartnerin **Buchstaben: H, I, J, L, M**
Logenstraße 08 (Oderturm), 15230 Frankfurt (Oder)
Raum 16.15 (16. Etage)
Telefon: (0335) 552-5126
Fax: (0335) 552-885191
E- Mail: Kerstin.Steckel@frankfurt-oder.de

Heidi Köhler,
Ansprechpartnerin **Buchstaben: K, N, O, V, W – Z**
Logenstraße 08 (Oderturm), 15230 Frankfurt (Oder)
Raum 16.15 (16. Etage)
Telefon: (0335) 552-5143
Fax: (0335) 552-885191
E- Mail: Heidi.Koehler@frankfurt-oder.de